

Begründung:

Die derzeitige Gebührenerhebung basiert auf den Tariferhebungen von 1993 und ist seit dem 01.01.1994 in Kraft. Die Abfallbeseitigung ist zur Zeit defizitär. Während die in 1997 und 1998 entstandenen bzw. entstehenden Verluste noch aus erwirtschafteten Beträgen der Vorjahre abgedeckt werden konnten, ist dies zukünftig nicht mehr zu erreichen.

Hinzu kommt, daß die Stadt Emden gemäß Nds. Abfallgesetz vom 21.03.1990 in der z. Z. gültigen Fassung verpflichtet ist, die getrennte Abfuhr der kompostierbaren Abfälle einzuführen.

In diesem Zusammenhang ist die Gebührengestaltung neu zu regeln. Die Einführung der Bioabfuhr selbst führt nicht zu einer nennenswerten Erhöhung der Gesamtkosten der Abfallbeseitigung. Die Kosten liegen mit rund 1,3 Mio DM etwa gleich hoch wie die dadurch bei der Restabfallgebühr eingesparten Kosten. Die Einsparungen bei der Restabfallabfuhr ergeben sich dadurch, daß Verbrennungskosten entfallen und die Abfuhr nur noch wöchentlich im Wechsel mit den Bioabfuhr erfolgen soll. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß durch die Bereitstellung der Biotonnen zusätzliches Gefäßvolumen zur Verfügung steht und demzufolge in bedeutendem Umfang mit Gefäßummeldungen für Restabfall zu rechnen ist.

Nach dem Nds. Abfallgesetz sind die Abfallbeseitigungsgebühren so zu gestalten, daß die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen gefördert wird. Dieses ist bei der Neugestaltung der Gebühren für den Restabfall und die Bioabfuhr zu berücksichtigen.

Gleichzeitig ist aber auch das Gebührensystem aus anderer Hinsicht zu überarbeiten. Zu berücksichtigen ist, daß die zur Zeit geltende Gebühr für die Anlieferung von gewerblichen Abfällen durch LKW zu hoch bemessen ist. Dieser Zustand ist auf Dauer rechtlich nicht zu halten und führt seitens der Wirtschaft zu erheblichen Einwendungen. Es ist daher eine Senkung erforderlich, die im Rahmen des Gesamtgebührenhaushaltes aufzufangen ist. Weiterhin ist festzustellen, daß die Gebühren insbesondere für Sperrmüllabfuhr und PKW-Anlieferungen bei der Umlandestation in hohem Maße defizitär sind und ein Ausgleich erforderlich ist.

Die beigefügte Anlage 1 zeigt die Betriebsabrechnung für das Jahr 1997. In der Anlage 2 wird das voraussichtliche Ergebnis zum 31.12.1999 ermittelt, auf Basis der derzeitigen Gebührensätze. Ein weiteres Hinausschieben der Einführung der Bioabfuhr hätte auf dieses Ergebnis keine wesentlichen Einflüsse.

In den Anlagen 3 bis 6 sind der Vorschlag der Verwaltung zur Neugestaltung des Gebührentarifs und drei Alternativen hierzu dargestellt (mdl. Vortrag).

Vorgeschlagen wird, die Gebührensatzung neu zu fassen (Anlage 7), weil der bisherige (nie angewandte) Beitragsteil ersatzlos entfällt und die Gebührensätze, die bisher als besonderer Tarif beschlossen wurden, aus Gründen der Rechtssicherheit künftig direkt in der Satzung festgelegt werden sollen. Weiter ist der Satzungstext in einigen Punkten zu aktualisieren bzw. klarzustellen. Enthalten sind die Gebührensätze aus dem Verwaltungsvorschlag, beigelegt sind die Formulierungen der Alternativvorschläge.

Die Satzung in der zur Zeit gültigen Fassung ist zum Vergleich als Anlage beigefügt.